

# **Richtlinien der Hessischen Tierseuchenkasse über die Gewährung von Leistungen (Beihilferichtlinien)**

## **Abschnitt I Allgemeines § 1 Grundsätze**

### **§ 3 Reinigung und Desinfektion**

- (1) Die Kosten für die Reinigung und Desinfektion trägt der Tierhalter.
- (2) Bei einer amtlichen Anordnung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung (§ 15 TierGesG), sowie beim Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen für eine Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz trägt die Hessische Tierseuchenkasse 40% der für die Reinigung und Desinfektion angefallenen Kosten höchstens aber 0,08 Euro je kg geräumtes Tiermaterial. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung und Abnahme der Maßnahme durch die zuständige Veterinärbehörde sowie die Vorlage der Rechnungskopien und Zahlungsnachweise durch den Tierhalter. Der Antrag auf Beihilfe muss innerhalb eines Monats nach der amtlichen Abnahme der Abschlussdesinfektion der für den Tierhalter zuständigen Veterinärbehörde vorgelegt werden.

Nicht beihilfefähig sind Kosten für:

- Beseitigung/Rückbau/Entfernung fest eingebauter Stallausrüstungen
- Desinfektion und Reparatur der verwendeten Ausrüstung (z.B. Fahrzeuge, Container)
- Wasser
- Schutzkleidung und kleinere Ausrüstungsgegenstände
- Verpflegung, Unterbringung, Qualifizierung, Koordinierung und Impfung des Personals,
- Reisekosten